

# **Bestellung, Schulung, Prüfung der Gefahrgutbeauftragten Ausstellen von Schulungsnachweisen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)**

Stand: Januar 2008

**Inhalt:**

1.Rechtsgrundlagen für die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten.....	1
2.Bestellung von Gefahrgutbeauftragten.....	1
3.Befreiungen von der Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten.....	2
4.Aufgaben/Pflichten.....	2
5.Schulung der Gefahrgutbeauftragten.....	3
6.Prüfungen der Gefahrgutbeauftragten.....	3
7.Besonderheit - Luftverkehr.....	4
8.Ausstellen von Schulungsnachweisen.....	4
9.Gebühren.....	4
10.Ansprechpartner.....	4

## **1. Rechtsgrundlagen für die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten**

Seit 1991 ist die Schulung von Gefahrgutbeauftragten in Deutschland Pflicht. Die EG-Richtlinie vom 3. Juni 1996 schreibt die Bestellung und berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter vor.

Seit dem 1. Juli 2001 wird die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten auch in Europäischen Übereinkommen zur Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (ADR/RID) für die Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten geregelt.

Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte bereits durch die Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 26. März 1998, zuletzt geändert durch die gefahrgutrechtliche Änderungsverordnung (GeÄndV2001) vom 17. Dezember 2001.

## **Die IHK berät über die Anforderungen zur**

- Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten und informiert über die
- Anerkennung zur Durchführung von Schulungen für Gefahrgutbeauftragte
- Anforderungen an Veranstalter der Schulungen und Gefahrgutbeauftragte
- Schulungs-/Prüfungssysteme/Termine
- Durchführung der IHK-Prüfungen.

## **2. Bestellung von Gefahrgutbeauftragten**

Voraussetzung für die Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter ist die Teilnahme an einer von der IHK anerkannten Schulung mit einer Prüfung vor der Kammer, das heißt, der Gefahrgutbeauftragte muss im Besitz eines Schulungsnachweises der IHK sein.

Betroffen von der GbV sind alle Wirtschaftszweige, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt sind. Somit müssen auch Unternehmen, die gefährliche Güter herstellen, damit handeln oder sie befördern, sowie Speditionen als Frachtführer, einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellen.

Der Unternehmer kann eigenverantwortlich entscheiden, wie viele Gefahrgutbeauftragte er bestellen möchte. Die Zahl ist abhängig von der Größe des Betriebes und der Zahl und Menge der zu befördernden Güter.

Die Bestellung des Gefahrgutbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen, zum Beispiel durch eine arbeitsvertragliche Regelung oder durch eine schriftliche Mitteilung des Arbeitgebers.

Der Bereich der Aufgaben und Zuständigkeiten des Gefahrgutbeauftragten ist genau festzulegen. Es kann auch ein externer Gefahrgutbeauftragter schriftlich bestellt werden.

Ist kein Gefahrgutbeauftragter bestellt, gilt der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes als Gefahrgutbeauftragter. Ihn treffen dann alle Pflichten und Verantwortlichkeiten einschließlich der Schulung und Prüfung. Auch die Bekanntgabe des Namens des Gefahrgutbeauftragten muss im Unternehmen erfolgen, wenn der Unternehmer die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahrnimmt. Eine schriftliche Bestellung entfällt jedoch in diesem Fall.

### **3. Befreiungen von der Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten**

Hersteller von Gefahrgutverpackungen sind von der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ausdrücklich ausgenommen!

Unternehmen sind nach der GbV von deren Anwendung freigestellt:

- wenn unter anderem Privatpersonen oder Handwerker gefährliche Güter befördern, die einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind (1.1.3 ADR).
- wenn aus den einzelnen verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutvorschriften die Bestimmungen über freigestellte Beförderungen zutreffen (zum Beispiel LQ-Versandstücke nach Kapitel 3.4 ADR/RID/IMDG-Code).
- wenn die mit einer Beförderungseinheit beförderten Mengen gefährlicher Güter nach der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 ADR/RID angegebenen / nach 1.1.3.6.4 berechneten Werte nicht überschritten werden.
- wenn Beförderungen nach Ausnahmen von verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutvorschriften (nach der GGAV) erfolgen.
- wenn Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter bei der Erfüllung betrieblicher Aufgaben in Jahresmengen bis 50 Tonnen für den Eigenbedarf beteiligt sind. Gemeint sind solche Güter, die ein an der Beförderung dieser Güter Beteiligter für seine Betriebszwecke ge- oder verbraucht.

- wenn Unternehmen/Betriebe gefährliche Güter lediglich empfangen.
- Nach Artikel 3 der GefÄndV2001: gilt die Befreiung von der Bestellpflicht für an der Beförderung Güter beteiligte Auftraggeber des Absenders, die nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährliche Güter pro Kalenderjahr zur Beförderung übergeben (ausgenommen beim Transport radioaktiver Stoffe und Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR). Von dieser Regelung sollen Unternehmen/Betriebe erfasst werden, die insbesondere nur Gefahrgüter zur Beförderung bereitstellen (Abfallerzeuger). Der Auftraggeber des Absenders hat dann lediglich Informationspflichten gegenüber demjenigen, der die Beförderung durchführt. Eine eindeutige vertragliche Regelung zwischen den Beteiligten hinsichtlich der einzelnen Pflichten nach § 9 GGVSE oder Kapitel 1.4 des ADR wird empfohlen.

### **4. Aufgaben/Pflichten**

- Unter der Verantwortung des Unternehmers hat der Gefahrgutbeauftragte umfangreiche Aufgaben nach Anlage 1 der GbV wahrzunehmen. Außer der Beratungstätigkeit hat er zum Beispiel geeignete Maßnahmen zu veranlassen, die die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften für den jeweiligen Verkehrsträger erleichtern. Ferner muss er Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit führen, fünf Jahre aufbewahren und der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) auf Verlangen vorlegen.
- Der Gefahrgutbeauftragte hat einen Jahresbericht zu erstellen.
- Bei bestimmten Unfällen wird ein Bericht zwingend erforderlich, der sich auf Unfälle während der Beförderung und auf Be- und Entladevorgänge bezieht, bei dem Personen, Tiere, Sachen oder die Umwelt durch Freisetzen gefährlicher Güter zu Schaden gekommen sind. Der Unfallbericht muss keine Angaben enthalten, die den Unternehmer oder verantwortliche Personen belasten.
- Die vorgeschriebenen Schulungen der beauftragten und sonstigen verantwortlichen Personen nach § 6 der GbV können vom Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden. Beauftragte Personen, die im Auf-

trag des Unternehmers eigenverantwortlich handeln, sind jedoch auch zu benennen, wenn kein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden muss, und zwar immer dann, wenn Gefahrgutvorschriften einzuhalten sind.

- Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass der Gefahrgutbeauftragte im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens abgestellten Schulungsnachweises ist und seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.
- Der Gefahrgutbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- Bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben unterliegen Gefahrgutbeauftragte unmittelbar dem Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafrecht. Wegen des daraus resultierenden Haftungsrisikos sollten Gefahrgutbeauftragte bzw. das Unternehmen entsprechend abgesichert wird.

## 5. Schulung der Gefahrgutbeauftragten

Die GbV schreibt vor, dass die Schulung für Gefahrgutbeauftragte von der IHK anerkannt sein muss. Eine Veranstalterliste kann bei der IHK angefordert werden. Schriftliche Lehrgänge (Fernlehrgänge) oder Kombinationen aus mündlichen und schriftlichen Lehrgängen (kombinierte Präsenz- und Fernlehrgänge) sind möglich. Fernlehrgänge sind vom Veranstalter gesondert bei der IHK zu beantragen; die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Schulung besteht aus einem Allgemeinen rechtlichen Teil und einem oder mehreren Besonderen Teilen, in denen die erforderlichen Sonderkenntnisse für die einzelnen Verkehrsträger vermittelt werden.

Der **Grundlehrgang** umfasst den

- **Allgemeinen Teil** mit **10** Unterrichtseinheiten und
- **Besondere Teile** mit **20** Unterrichtseinheiten für einen Verkehrsträger und gegebenenfalls weitere **Besondere Teile** mit **10** Unterrichtseinheiten für jeden Verkehrsträger – für:
  - Straßenverkehr
  - Eisenbahnverkehr
  - Binnenschiffsverkehr

- Seeverkehr
- Luftverkehr.

## Beschränkungen auf bestimmte Bereiche

Als erleichternde Regelung für eingeschränkte Tätigkeitsfelder des Gefahrgutbeauftragten in seinem Betrieb kann die Schulung auf Antrag des Veranstalters für einen Verkehrsträger auf bestimmte Bereiche beschränkt werden; gemeint ist eine Gefahrgutklasse, zum Beispiel Klasse 3, entzündbare Flüssigkeiten.

## 6. Prüfungen der Gefahrgutbeauftragten

### Prüfungsmodalitäten

- Die IHK bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrgangsveranstaltern beziehungsweise Unternehmern. Eine Prüfung durch die IHK im Anschluss an einen Lehrgang ist möglich.
- Grundsätzlich haben die interessierten Gefahrgutbeauftragten die Möglichkeit, eine IHK zur Prüfungsabnahme auszuwählen, unabhängig von der Schulungsstätte und ihrem Wohnort.
- Die schriftliche Prüfung findet auch für Teilnehmer aus dem Ausland in deutscher Sprache statt.
- Eine Prüfung kann aus einem Allgemeinen Teil und/oder einem oder mehreren Besonderen Teilen bestehen.
- Die zu prüfenden Sachgebiete ergeben sich aus den Anlagen 1 und 5 zur GbV.
- Die Prüfungsdauer ist abhängig von der Anzahl der ausgewählten Verkehrsträger.
- Die Prüfung sieht Fragen vor, die selbstständiges Arbeiten mit den entsprechenden Gefahrgutvorschriften erfordern.
- Als Hilfsmittel sind die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien für die jeweiligen Verkehrsträger sowie Taschenrechner zugelassen. Sonstige elektronische Medien sind nicht erlaubt.

### Grundprüfung

Die Teilnehmer an der Grundprüfung müssen eine vom Veranstalter ausgestellte Bestätigung der Teilnahme an einem Grundlehrgang vorlegen.

### **Fortbildungsprüfung**

Eine Fortbildungsprüfung ist innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf des Schulungsnachweises der IHK ohne Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang möglich.

### **Wiederholungsprüfung**

Die Prüfung darf (auch ohne nochmalige Teilnahme an einem Grundlehrgang) einmal wiederholt werden.

### **Organisation der Prüfung**

Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt schriftlich.

Die Vorlage einer Original-Lehrgangsbestätigung des Veranstalters ist für eine Grundprüfung erforderlich.

Für die Fortbildungsprüfung ist die Vorlage des gültigen Schulungsnachweises erforderlich.

Termine für alle Prüfungsarten werden von der IHK nach Bedarf festgelegt; bei der Anmeldung ist der bevorzugte Monat anzugeben.

Die Prüfung ist auch nach Absprache mit der IHK beim Veranstalter im Anschluss an den Lehrgang möglich.

Die Einladung erfolgt rechtzeitig zur Prüfung. Falls der Termin nicht wahrgenommen werden kann, ist die IHK zu benachrichtigen.

### **7. Besonderheit - Luftverkehr**

Wer nachweist, dass er für den Verkehrsträger Luft an einer ICAO-TI-Schulung für die Personalkategorie 6 teilgenommen hat, kann zur Prüfung BT Luftverkehr zugelassen werden. Auskunft zur ICAO-Schulung erteilt das Luftfahrtbundesamt (LBA), Telefon (0 61 42) 94 61 35. Zusätzlich ist eine gültige Bestätigung über den Allgemeinen Teil eines Grund-/ Fortbildungslehrgangs vorzulegen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer ICAO-TI-Schulung mit Prüfung PK 6 für den Verkehrsträger Luft wird von der IHK für das Ausstellen eines Schulungsnachweises anerkannt, wenn zusätzlich ein gültiger Schulungsnachweis oder eine Bestätigung über den Allgemeinen Teil eines Grund-/ Fortbildungslehrgangs vorgelegt wird.

### **8. Ausstellen von Schulungsnachweisen**

Der Schulungsnachweis wird nach bestandener Grundprüfung für eine Geltungsdauer von fünf Jahren ausgestellt.

Die Geltungsdauer wird ab Ablauf der Gültigkeit um fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeit

- an einer IHK-Prüfung teilgenommen hat.

### **9. Gebühren**

Die Gebühr

- für die Grundprüfung beträgt 140,00 €
- für die Fortbildungsprüfung beträgt 100,00 €

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Industrie- und Handelskammer zu Dortmund**

Petra Sundermann

Tel.: 0231 5417-154

Fax: 0231 5417-341

e-mail: p.sundermann@dortmund.ihk.de

Petra Preiß

Tel.: 0231 5417-275

Fax: 0231 5417-341

e-mail: p.preiss@dortmund.ihk.de